

Vielstimmiges Einvernehmen statt absolutistischer Anordnung



Rechtsanwältin Barbara Frank ist die Vorsitzende des BJV-Rechtsausschusses.

Alle drei Jahre wieder steht die Aufstellung der Rehwildabschusspläne an. Die Revierinhaber, Jagdvorstände und Hegegemeinschaften haben sich im Zuge dessen mit den Ergebnissen eines neuen Forstlichen Gutachtens zur Situation der Waldverjüngung auseinanderzusetzen und innerhalb der Hegegemeinschaften abzustimmen.

Das fällt nicht immer ganz leicht, zumal die Vegetationsgutachten eine hegegemeinschaftsweise Abschussempfehlung aussprechen, die im Verwaltungsvollzug von den Behörden schwerer gewichtet wird, als es eine objektive Auslegung der Gesetze zulässt (vgl. Artikel Wefelscheid auf S. 10).

Der Revierinhaber gibt für sein Revier einen Vorschlag zur Abschusshöhe ab. Ob dieser von der Jagdbehörde bestätigt oder aber auf anderer Höhe festgesetzt wird, hängt im Wesentlichen auch davon ab, ob dieser Vorschlag bei Gemeinschaftsjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand

(§ 21 Abs. 2 Satz 3 BJG, Art. 31 Abs. 1 BayJG), oder bei verpachteten Eigenjagdrevieren mit dem Eigenjagdinhaber (§ 21 Abs. 2 Satz 4 BJG, Art. 32 Abs. 1 BayJG) aufgestellt worden ist und im Übrigen den sonstigen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Ist ein solches Einvernehmen nicht zu erzielen, hat der Jagdvorstand beziehungsweise der Eigenjagdinhaber seinen abweichenden Abschussvorschlag einzutragen und zu begründen. Der Hegegemeinschaft fällt dann zunächst die Aufgabe zu, ein mögliches Einvernehmen zwischen den Beteiligten zu erwirken (Art. 13 Abs. 2 BayJG). Erst wenn auch dies nicht gelingt, wird der Abschussplan regelmäßig von der Behörde festgesetzt (s. Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwilds: II Ziffer 2.3.). In allen anderen Fällen, das heißt, wenn ein Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder Eigenjagdinhaber vorliegt, hat der Revierinhaber und wohl auch der Jagdgenosse regelmäßig einen Rechtsanspruch auf Bestätigung des Abschussvorschlags (s. Kommentierung: Leonhardt zu § 21 Nr. 11.21 Rn: 12). Diese Regelung stärkt unter anderem die Position der Grundeigentümer bei der Abschlussplanung.

Jagdgenosse kann gegen Abschussplan klagen

Die Stärkung der Rechtsposition der betroffenen Grundeigentümer bei der Abschlussplanung ist durch die Rechtsprechung bereits mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Barbara Frank vollzieht noch einmal nach, in welchen Stufen und unter wessen Beteiligung der Abschlussplan entstehen sollte. Wichtigster Punkt: Viele Parteien – darunter der Revierpächter – haben ein Mitspracherecht, das auch nicht durch Vollzugsanweisungen der Obersten Behörde außer Kraft gesetzt werden kann.

anerkannt worden, die einem einzelnen Jagdgenossen ein eigenes Klagerecht gegen einen Abschlussplan bestätigt hat (BVerwG Urt. vom 30.3.1995, Az: 3 C 8.94). Ein Abschlussplanvorschlag gilt auch dann als bestätigt, wenn die Behörde bis zum 31. Mai eines Jahres den Abschussvorschlag weder beanstandet noch anderweitig festgesetzt hat (§ 15 Abs. 2 AVBayJG). Die Bestätigung kann daher auch durch einen reinen Zeitablauf erfolgen.

Konsens ist im Interesse des Revierinhabers

Man kann daher sagen, dass es auch im Interesse eines jeden einzelnen Revierinhabers steht, möglichst bereits im Vorfeld einen Konsens mit dem Jagdvorstand oder dem Eigenjagdinhaber beziehungsweise Jagdberechtigten hinsichtlich des abzugebenden Abschussvorschlags zu erreichen, schon um eine Abschussfestsetzung durch die Behörde zu vermeiden.

Der Vorschlag der Revierinhaber und Grundeigentümer zum Rehwildabschuss hat neben dem Erhalt eines angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes vorrangig den Vegetationszustand insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen (Art. 1 Abs. 2 Ziffer 3 BayJG).

Aus diesem Grund wird das Vegetationsgutachten, das eine Aussage zu dem Waldverjüngungszustand innerhalb einer Hegegemeinschaft trifft, den Betroffenen bereits im Vorfeld zugeleitet. Dies soll schon im Stadium der Abschlussplanaufstellung, wenn unter Einbeziehung der Hegegemeinschaften die Vorschläge nochmals besprochen und aufeinander abgestimmt werden, eine ausgewogene und verantwortliche Entscheidung für den einzelnen revierbezogenen Abschussvorschlag herbeiführen.

Abweichende Abschussvorschläge gut begründen!

Die Empfehlung zum Abschuss, die in den Vegetationsgutachten hegegemeinschaftsbezogen ausgesprochen wird, ist hierbei nicht bindend. Das heißt, Revierinhaber und Grundeigentümer können aufgrund ihrer eigenen Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich der speziellen Situation vor Ort, einen eigenen Vorschlag unterbreiten.

Es empfiehlt sich, diesen kurz zu begründen, soweit er wesentlich von den bisher festgesetzten Abschusszahlen der Vorjahre und deren Erfüllung sowie der Aussage in den Vegetationsgutachten abweicht.

Die Jagdbehörde ihrerseits hat bei der Abschussplanung das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat herzustellen (Art. 50 Abs. 2 BayJG) und regelmäßig zu prüfen, ob der abgegebene Abschussvorschlag den gesetzlichen Vorgaben und landeskulturellen Voraussetzungen entspricht.

Zustand der Vegetation hat Vorrang

In den Fällen, in denen die Jagdbehörde den Abschuss festsetzt, hat sie ein eigenes Beurteilungsermessen. Das heißt, sie trifft eine eigene Planentscheidung, wobei sie die zu berücksichtigenden Belange, wie den Vegetations- und Waldverjüngungszustand sowie den berechtigten Anspruch der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden einerseits und den Erhalt eines gesunden und angepassten Wildbestands andererseits zu bewerten und zu gewichten hat.

Der Gesetzgeber hat bei der Gewichtung dieser Rechtsgüter dem Vegetationszustand einen Vorrang eingeräumt. In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zu Interpretationsschwierigkeiten, welche Bedeutung dem Vegetationsgutachten bei der Abschussplanung beziehungsweise einer Abschussfestsetzung der Jagdbehörden zukommt.

Alle relevanten Kriterien sind abzuwägen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch bei der Abschussentscheidung der Unteren Jagdbehörden der im Verwaltungsrecht geltende Untersuchungsgrundsatz gilt (VerwG Mainz, U. vom 25.2.1997 – 3 K 476/95). Die Behörde hat daher alle für die Entscheidung erheblichen Kriterien zusam-

menzutragen und gegeneinander abzuwägen. Der Gesetzgeber hat dabei zwar dem Zustand der Vegetation und Waldverjüngung einen Vorrang eingeräumt, was aber nicht bedeutet, dass die übrigen Kriterien, die für einen Abschuss maßgeblich sein können, außen vor bleiben dürfen. Dazu zählen zum Beispiel Entwicklung des Wildbestandes, Erhalt eines artenreichen und angepassten Bestandes in einem ausgewogenen Verhältnis zu den natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes, Altersstruktur des Bestandes, Geschlechterverhältnis, körperliche Verfassung des Wildes oder auch sonstige Belange des Natur-, Gesundheits- und Tierschutzes, bisher erreichte Abschusszahlen, spezielle örtliche Reviersituation, Größe und Beschaffenheit des Revieres und andere.

Abschussempfehlung kann keine Bindungswirkung haben

Nachdem die Abschussempfehlung in den Vegetationsgutachten keine Aussage zu den übrigen zu berücksichtigenden Kriterien, mit Ausnahme der Waldverjüngung, eines vorhandenen Verbisses und möglicher Fegeschäden trifft, kann dieser Vorschlag keine Bindungswirkung für eine revierbezogene Abschussentscheidung haben (s. Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes II Ziffer 1, 1. Abs.), wenngleich dies immer wieder gerne so gesehen wird. Auch die Vollzugshinweise des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die Unteren Jagdbehörden befassen sich nahezu ausschließlich mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Abschussempfehlungen auf der Basis der so genannten „Drei-Phasen Strategie“.

Sie sehen unter anderem eine Berichtspflicht der Unteren Jagdbehörden an die Höhere Jagdbehörde vor, wenn von der Empfehlung der Forstlichen Gutachten abgewichen werden soll.

Es wird Zeit, dass unser Wild Lebensraum zurück erhält

Die Optimierung einer Umsetzung der forst- und jagdrechtlichen Zielsetzungen wird nicht allein dadurch erreicht, dass man vorrangig nur die Reduktion von angeblich immer noch zu hohen Schalenwildbeständen betreibt und Bejagungsstrategien nach dem pauschalen Grundsatz „Wald vor Wild“ ausschließlich an den Vorgaben von forstlichen Gutachten entwickelt.

Nach über zwei Jahrzehnten Vegetationsgutachten wird es stattdessen endlich einmal Zeit, dass auch unser Wild einen nicht ausschließlich durch Forstgutachten vorgeprägten und von Forstgutachten definierten Lebensraum zurück erhält. Auch dies ist ein Allgemeingut, das es zu bewahren und zu schützen gilt, denn für die zukünftigen Generationen sollen nicht nur standortgerechte Mischwälder geschaffen werden sondern auch die dort lebenden heimischen Wildtiere wie Reh-, Gams- oder Rotwild erhalten bleiben.

● Rechtsanwältin Barbara Frank, Vorsitzende des BJV-Rechtausschusses, steht BJV-Mitgliedern für eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragen zur Verfügung. Sie ist im BJV erreichbar donnerstags zwischen 14 und 17 Uhr unter Tel.: 089/990234-31 sowie per E-mail unter: recht@jagd-bayern.de